

KARIN LICHTBLAU

# Virtueller Raum als Spiegel von Emotionen: Minnegerichtshöfe zwischen Imagination und Performanz

## 1. MINNEGERICHTE IM ARTHURISCHEN BEREICH

Die Königstochter Elidia von Thile übernimmt im *Lanzelet* Roman des Ulrich von Zatzikhoven (nach 1194) die Funktion einer Minnerichterin am Artushof.

*Man saget uns ze maere,  
daz diu vremde maget waere  
rihtaere über die hübscheit.  
Swer in der massenîe streit  
Von ihte, daz an minne war,  
daz beschiet siu schône unde gar,  
wan siu sô grôz arbeit  
durch valsche minne vordes leit.<sup>1</sup>*

Der Artushof hat eine solche Instanz bitter nötig, wie sich anlässlich der für alle Beteiligten äußerst peinlich verlaufenen Mantelprobe zeigt: Ein Feengeschenk – wie so oft mit Danaercharakter behaftet<sup>2</sup> – enthüllt die Minneverfehlungen der Damen des Artushofes. Dabei wird durch das Anlegen eines Zaubermantels das richtige oder falsche Verhalten der Damen in der Minne

---

<sup>1</sup> Ulrich von Zatzikhoven, *Lanzelet*, hg. von Karl August Hahn, mit einem Nachwort und einer Bibliographie von Frederick Norman. Berlin 1965 (Neudr. Frankfurt am Main 1845) (Deutsche Neudrucke, Reihe Texte des Mittelalters) V. 8033ff.

<sup>2</sup> Man vgl. dazu auch die diversen Tugendproben der Artusromane, wie z. B. die Mantel- oder die Becherprobe bei Heinrich von dem Türlin. Vgl. dazu Christine Kasper, *Von miesen Rittern und sündhaften Frauen und solchen, die besser waren: Tugend- und Keuschheitsproben in der mittelalterlichen Literatur vornehmlich des deutschen Sprachraums* (Göppinger Arbeiten zur Germanistik 547) Göttingen 1995.

unmittelbar augenfällig gemacht, und durch die Feenbotin als Überbringerin des Geschenks interpretiert. Unter anderem wird auch ein Fehl der Freundin eines Artusritters, die seinen Dienst zwar entgegengenommen, ihm den Lohn aber versagt hat, einer Analyse unterzogen.<sup>3</sup> Nur eine Dame bleibt nahe liegenderweise verschont: Iblis, die Gemahlin des Protagonisten Lanzelet. Ihre Tugendhaftigkeit zeichnet sie allen anderen gegenüber aus.

Über die Beziehungen des gesamten Romans zur Minnekasuistik ist viel diskutiert worden – ich kann in diesem Zusammenhang darauf nicht weiter eingehen. Nur so viel: Die für die mittelhochdeutsche Dichtung ungewöhnliche minnekasuistische Thematik hat der *Lanzelet* im Grunde nur mit den höfischen Versnovellen *Moriz von Craûn* und *Die Heidin* gemeinsam. Sie wird auf französische Vorlagen zurückgeführt.<sup>4</sup>

Lanzelet selbst hat schon eine ganze Reihe von gescheiterten Liebesbeziehungen hinter sich, deren Ende, so etwa die Interpretation von Kurt Ruh<sup>5</sup>, sich durchaus mit einem jeweiligen Defizit der Damen bzw. der Minnebeziehung begründen ließe. Elidia ist durch ihre turbulente Biographie für ihr Amt bestens qualifiziert: Eines Minnevergehens wegen – Unbarmherzigkeit trotz treuem Minnedienst, ein Standardthema – war sie in einen Drachen verwandelt worden und konnte nur durch den besten Ritter – Lanzelet – erlöst werden. Die Minnesünde hat sich im fernen Thile abgespielt, die Buße erfolgte in einem dem Artusreich näheren Wald. Wer die extravagante Strafe verhängt hat, bleibt im Dunkeln. Nur die Erlösung des Drachens und dessen weitere Karriere als Minnerichterin sind dem Erzähler wichtig.

Bemerkenswert erscheint in diesem Kontext, dass die Funktion der Minnerichterin durchaus ernst genommen und keineswegs ironisiert erscheint. Und auch wenn, wie in der Forschung angenommen wurde,<sup>6</sup> Minnegesell-

<sup>3</sup> Ulrich von Zatzikhoven, *Lanzelet*, V. 5746-6228; vgl. Kurt Ruh, *Moriz von Craûn*. Eine höfische Thesenerzählung aus Frankreich. In: *Formen mittelalterlicher Literatur*. Festschrift Siegfried Beyschlag (Göppinger Arbeiten zur Germanistik 25) Göppingen 1970, 77–90, hier 86f.

<sup>4</sup> Vgl. Ursula Peters, *Cour d'amour – Minnehof*. Ein Beitrag zum Verhältnis der französischen und deutschen Minnedichtung zu den Unterhaltungsformen ihres Publikums. In: *Zeitschrift für deutsches Altertum* 101 (1972) 117–133, 128.

<sup>5</sup> Vgl. dazu Kurt Ruh, *Höfische Epik des deutschen Mittelalters* 2. Berlin 1980, 34–49; Kurt Ruh, *Der Lanzelet Ulrichs von Zatzikhoven*. Modell oder Kompilation? In: Wolfgang Harms und Peter L. Johnson (Hg.), *Deutsche Literatur des späten Mittelalters*. Hamburger Colloquium 1973. Berlin 1975, 47–55.

<sup>6</sup> Dazu u. a. Peters, *Cour d'amour* 117–133.

schaftsspiele in welcher Form auch immer, den Hintergrund bzw. die Anregung bilden mögen, bleibt doch die Tatsache auffällig, dass der Text dieses Element nicht als Spiel präsentiert, sondern ernst nimmt. Und dies im Unterschied zur durchaus mit Schwankenelementen arbeitenden Szene der Tugendprobe oder der Minnehaft Lanzelets in Pluris.

Damit ist zugleich ein ganz wesentliches – optimistisches – Signal verbunden: Es ist möglich, Minnefragen zu entscheiden, man braucht zwar dafür Experten, bzw. im konkreten Fall eine Expertin, aber grundsätzlich ist eine diffizile Minneangelegenheit im öffentlichen Raum – des Artushofes – diskutier- und lösbar.

Ein zweites Moment ist zu betonen: die Beziehung zwischen arthurischer Welt und Feenwelt und die der letzteren anhaftende besondere Affinität zur Minne.<sup>7</sup> Im *Lanzelet* ist zwar nicht die Rede von einer Feengeliebten des Protagonisten – die Feenkönigin auf ihrer fernen wundersamen Insel ist vielmehr die Ziehmutter und Erzieherin des jungen Helden. Sie hat aber doch eine Art Schirmherrschaft über Lanzelets Minneweg bzw. dessen Erfüllung in der Ehe mit Iblis auszuüben und ist auch dem Artushof als Minneratgeberin nützlich. Iblis und Lanzelet erhalten noch vor der eigentlichen Eheschließung, nachdem der Held sie ihrem Vater abgewonnen hat, von einer Botin der Feenkönigin ein Zelt als Geschenk. Dieses zeichnet sich nicht nur durch eine Reihe von magischen Eigenschaften aus, es fungiert auch als Tugend- bzw. Liebesprobe: Im Spiegel erblickt der Minnende – *staete* vorausgesetzt – das treu liebende Du.

Ein Feenreich, das das Reich der Minnegötter integriert, schildert der Artusroman *Gauriel von Muntabel* des Konrad von Stoffeln (Ende 13. Jahrhundert<sup>8</sup>). Der Artusritter Gauriel, dem die Liebe einer namenlos bleibenden Fee zuteil wurde, bricht das Tabu des *rüemens*, wird dafür bestraft,<sup>9</sup> kann aber letztlich Vergebung erringen. Allerdings wird die Entscheidung darüber der eigentlich Betroffenen, der Fee, aus der Hand genommen und einem Götterpaar der Minne, das ebenfalls in ihrem fernen und durch verschiedene magische Barrieren geschützten Reich residiert, überantwortet. Ein Minne-

<sup>7</sup> Wie sie auch für Wolframs Gahmuret bzw. für die gesamte Mazadan-Sippe in Wolframs Romanen gilt.

<sup>8</sup> Die Datierung ist umstritten, die Vorschläge reichen von 1230/40 bis Anfang des 14. Jahrhunderts. Konrad von Stoffeln, *Gauriel von Muntabel. Der Ritter mit dem Bock*, neu hg., eingeleitet und kommentiert von Wolfgang Achnitz. Tübingen 1997.

<sup>9</sup> Seine Strafe ist eine sich qualvoll und langsam vollziehende Entstellung, die sein ‚hässliches‘ Innenleben gewissermaßen nach außen kehrt.

gericht von Göttern und Göttinnen der Minne ermöglicht durch seinen Rechtsspruch, dem auch die Dame unterworfen ist, die Eheschließung Gauriels mit der Fee. Beide suchen den Artushof zur Schlussapotheose und auch arthurischen Bestätigung ihrer Minneehe auf, in ihrem Gefolge sind nicht nur die Minnegötter sondern auch allerlei exotische Geschöpfe, wilde Leute, Merwunder u. ä. Ein Gerichtsspruch von Minnegöttern betrifft also Minne und Ehe, das Minnereich besteht zwar als ein ferner exotischer Raum abseits des Artushofes, ist von diesem jedoch nicht prinzipiell getrennt – es tritt von sich aus mit der Menschenwelt in Kontakt. Ernst genommen wird das Minnegericht auch hier, verbunden wird es, wie im epischen Rahmen die Regel, mit der Ehe. Die Fee, sonst die autonom Liebende schlechthin, hat sich hier einer Instanz zu beugen, über die man freilich nicht wirklich genau unterrichtet wird. Minnegericht (mit allegorischen Instanzen) und Ehegericht weltlichen Charakters scheinen hier vermischt. Ein Artusroman nimmt also Elemente der modernen Gattung Minnerede auf, wie dies später noch deutlicher der Roman *Wilhelm von Österreich* des Johann von Würzburg tut, wie die Untersuchung Cora Dietls im einzelnen zeigen konnte.<sup>10</sup> Es ist dies aber keineswegs der einzige späthöfische Roman, der sich wenigstens passagenweise der Minnerede annähert.<sup>11</sup>

Den Versuch Minneroman und Artusroman zu verschmelzen unternimmt auch *Tandareis und Flordibel* von dem Pleier.<sup>12</sup> Einige Episoden des Romans thematisieren eindeutig Minneprobleme. Das lässt sich etwa an der Geschichte der Jungfrau Claudin zeigen. So wie im bereits erwähnten *Lanzelet* erörtert, hat auch sie den Dienst eines Ritters entgegengenommen ohne

<sup>10</sup> Vgl. dazu Cora Dietl, *Minnerede, Roman und historia. Der Wilhelm von Österreich* Johanns von Würzburg. Tübingen 1999, v. a. 123–241; Dietrich Huschenbett, *Tradition und Theorie im Minne-Roman*. In: Walter Haug, Timothy R. Jackson und Johannes Janota (Hg.), *Zur deutschen Literatur und Sprache des 14. Jahrhunderts*. Dubliner Colloquium 1981. Heidelberg 1983, 238–261; Albrecht Classen, *Wolframs von Eschenbach Titulrel Fragmente und Johanns von Würzburg Wilhelm von Österreich: Höhepunkte der höfischen Minnereden*. In: *Amsterdamer Beiträge zur älteren Germanistik* 37 (1993) 75–102.

<sup>11</sup> Dazu: Rüdiger Schnell, *Ars amatoria und höfische Minnetheorie*. In: *Euphorion* 69 (1975) 132–159, hier 158: „Während im hochhöfischen Roman das Thema „Minne, Ehe, Liebe“ innerhalb eines umfassenden Problemzusammenhangs dargestellt wird (Erec, Iwein, Parzival, Tristan), führt der im späthöfischen Roman erkennbare Hang zur Minnedidaktik zur Ausbildung von einzelnen, konkreten Minnekasus.“

<sup>12</sup> Vgl. dazu: Christoph Cormeau, *Tandareis und Flordibel von dem Pleier. Eine poetologische Reflexion über Liebe im Artusroman*. In: *Liebe und Aventure im Artusroman des Mittelalters* (Göppinger Arbeiten zur Germanistik 532) Göppingen 1990, 23–38.

Lohn zu gewähren. Erschwerend kommt hier noch eines dazu: Der Ritter hat sich in ihrem Dienst verausgabt, und als er nichts mehr besaß, war er für sie auch nicht mehr von Interesse. Der Episode liegt also der beliebte Minnekasus ‚Minne gegen Pfennig‘ zugrunde. Tandareis rettet Claudin vor der gewalttätigen Rache des abgewiesenen Liebhabers. Nicht nur am Kasus Claudin lassen sich Parallelen zum *Lanzelet* Roman ausmachen: Antonie etwa erinnert an Lanzelets zweite Frau (Ade), und das Minneverbot, das sich die Protagonistin Flordibel selbst auferlegt, an den Fall der Tochter des Galagandreiz. Doch das nur am Rande.

Am Ende seines Abenteuerwegs hat sich Tandareis eigentlich eine ‚Viel-ehe‘ eingehandelt: Gleich drei Damen glauben sich ein Anrecht auf ihn erworben zu haben. Claudin hat er errettet, woraus sich üblicherweise ein Anrecht auf Minne ergibt, und sie ist begierig ihn zu belohnen. Die zweite Dame, Antonie, hat Tandareis aus dem Turm, in den ihn ihr gewalttätiger Bruder geworfen hatte, befreit, ihn bei sich verborgen und ihm geholfen an Turnieren am Artushof teilzunehmen. Die dritte Dame und von vornherein die Favoritin ist Flordibel, seine erste Minnedame. Diese Situation gilt es nun am Romanende zu entschärfen. Am Artushof wird ein Gerichtstag über diese Frage abgehalten, Artus überlässt Tandareis die Entscheidung, der natürlich Flordibel wählt. Die beiden anderen Frauen werden – durchaus ehrenhaft – anderweitig verheiratet.

Nun wird der Schilderung dieser Szene, die eigentlich nur auf eines hinaus will – die glückliche Verehelichung mit arthurischer Erlaubnis zwischen Tandareis und Flordibel – relativ viel Raum gegeben. In typisch Pleierscher Manier geradezu penibel wird beschrieben, wie Tandareis sich gegenüber den Ehekandidatinnen verhält. In höflichster Rede dankt er Claudin für ihre Treue, entbietet ihr seinen immerwährenden Dienst und erklärt, dass er bereits eine Frau hat und sie deswegen nicht heiraten könne. Der aktiven und selbstbewussten Antonie hingegen versichert er zwar seinen Dienst, will sich dann jedoch für Pleiersche Verhältnisse geradezu formlos von ihr verabschieden:

*„Nû will ich“ sprach der werde man  
 „iwer lîp unt iwer leben  
 got in sîn genâde geben,  
 unt lât mich iwer urloup hân“. [...]*<sup>13</sup>

<sup>13</sup> Pleier, Tandareis und Flordibel, hg. von Ferdinand Khull. Graz 1885, V. 16259 ff.

Kein Wort einer Rechtfertigung, warum eine Ehe mit ihr nicht in Frage kommt. Antonie ist darüber einigermaßen verblüfft und erinnert ihn an ihre Dienste. Erst auf diese Mahnung hin räumt der Ritter ein, dass, hätte er nicht schon eine Verlobte, zweifellos Antonie ihn als ihren Ehemann beanspruchen könnte. Der gesamte Roman legt, so wie alle Pleierschen Werke, starkes Gewicht auf die Schilderung und Erfüllung höfischer Normen, umso aussagekräftiger erscheint darum eine Szene wie die geschilderte, die, in verschleierter Form, potentielle Minnebeziehungen bewertet.

Vergleichen lässt sich das Tandareis Dilemma mit der Situation, in die Gahmuret vor Kanvoleiz gerät. Wolfram von Eschenbach thematisiert hier in seinem Roman *Parzival* die Verknüpfung von Rittertum und Kampf, die in rechtem Verhältnis nur im Falle Herzeloide gegeben ist.<sup>14</sup> Dieser Aspekt spielt auch beim Pleier zweifellos eine Rolle: In langem Minnedienst errungen hat Tandareis schließlich nur Flordibel, die anderen beiden Frauen wären ihm gewissermaßen nur zugefallen. Im Hintergrund scheinen hier didaktische Erwägungen zur Minne bzw. zur Frauenrolle mitzulaufen. Geschlechterklischees, die so Fritsch-Rößler, im Fall Herzeloide ins Wanken geraten sind,<sup>15</sup> scheinen im Tandareis wieder verfestigt (der Ritter wählt und wertet).

Bei beiden Beispielen handelt es sich freilich nicht um Minnegerichte, gleichwohl werden Wertungen szenisch umgesetzt, sie werden Vorgang, ‚Schauspiel‘.

## 2. MINNEGERICHT UND MINNEHOF: DIE SPIELERISCHE VARIANTE

Neben der Möglichkeit einer ernsthaften Inszenierung von Minneproblemen steht eine spielerische Variante, die Erörterung von Fragen aus dem Bereich der Minne im Rahmen höfischer Unterhaltungsformen, also ebenfalls in einem öffentlichen Raum.

Deutsche Romane bieten dafür kaum Belege: Der zwischen 1235 und 1240 entstandene Roman *Willehalm von Orlens* des Rudolf von Ems liefert einen der raren Hinweise. Hier erscheint im Rahmen einer großen Turnierveranstaltung mit höfischen Festlichkeiten auch eine Art Minnegericht:

<sup>14</sup> Vgl. dazu Waltraut Fritsch-Rößler, *Finis Amoris. Ende, Gefährdung und Wandel von Liebe im hochmittelalterlichen deutschen Roman*, Tübingen 1999, hier v. a. 181ff.

<sup>15</sup> So setzt sich Herzeloide selbst als Turnierpreis, und ein deutlicher Rollen-Wechsel zeigt sich auch in der Urteilsverkündung, vgl. ebd. 181ff.

*Dar uf sinz sehs tag e  
 Das der turnay erge,  
 Und setzent aine kunegin  
 Ir clag ze rihter under in,  
 Von der wirt in der wochen  
 Minnen reht gesprochen,  
 Als da man rehte lehen reht  
 Vor ainem herren machet sleht.<sup>16</sup>*

Das *minnen reht* wird dem *lehen reht* parallel gesetzt und erhält dadurch Verbindlichkeit, eine Dame wird für die (Spiel)Rolle der Königin als Richterin eingesetzt. Ist es ein Spiel mit Minnefragen – ähnlich den französischen Beispielen, oder eine Diskussion zur Erörterung privater Minneprobeme? Wie selbstverständlich wird diese höfische Sitte erwähnt, jedoch nicht näher ausgeführt.

Eine detaillierte Beschreibung eines solchen Spiels liefert der sehr viel spätere 1480 datierte Roman *Die Kinder von Limburg* des Johann von Soest. Dabei handelt es sich um die getreue Übertragung eines mittelniederländischen Versromans, *Roman van Heinric en Margriete van Limborch*, der zwischen 1291 und 1318 entstand und Hein van Aken zugeschrieben wird. Johann von Soest beschreibt im 11. Buch seines Romans ein höfisches Gesellschaftsspiel, das sich mit der Erörterung von Minnefragen befasst, das so genannte Königsspiel. Eine Reihe von Paaren hat sich in einem Garten zusammgefunden und vertreibt sich die Zeit mit Minnefragen. Der Zeitvertreib scheint allerdings mehr als ein Spiel zu sein, es ist psychologische Raffinesse – das Erörtern von Minneprobelen soll den Liebenden das Verstehen des Partners ermöglichen.

*Hy ist itz mencher wol geton  
 Von herren, fursten und baron,  
 der tregt gross lyb in synem hertzen,  
 da von er dan hot grossen smertzen.  
 Auch kann er nyt wyssen da by,  
 ob ess yr auch tzu willen sy.  
 Da umb eyn spil will ich ons machen,  
 da durch man mercken so al sachen,  
 und iglicher erkennen sol,*

<sup>16</sup> Rudolf von Ems, Willehalm von Orlens, hg. von Victor Junk (Deutsche Texte des Mittelalters 2) Berlin 1905, V. 7121ff.

*ob er sy lyb gehebt fur vol  
von der, dy ym ist also lyp,  
ess sy auch man oder ey wyp.*<sup>17</sup>

Die Protagonistin des Romans, Margarethe, gibt dem Spiel seinen Namen:

*Das koning spil sol men das nennen,  
da by men sollichs sol erkennen.*<sup>18</sup>

Danach werden die Spielregeln genau geschildert, worauf ich im Einzelnen nicht eingehe. Nur so viel: Man wählt einen König oder eine Königin durch eine Art Los (Händeübereinanderlegen), der König kann den anderen Fragen stellen. Das Los fällt auf eine Königin, Margarethe.<sup>19</sup> Grundforderung des Spiels ist die Ehrlichkeit – worauf schon der französische Name des Spiels hinweist: *au roy qui ne ment*.<sup>20</sup> Das eigentliche Fragespiel in den Kindern von Limburg mit seinen 32 Minnefragen zerfällt in zwei große Abschnitte, die formal und inhaltlich voneinander abgehoben werden. Zuerst fragt die Königin, dann werden die Rollen getauscht und Margarethe muss Fragen beantworten.<sup>21</sup> Während im ersten Abschnitt persönliche Minnefragen gestellt werden, die sich an die jeweilige ‚private‘ Paarbeziehung knüpfen, überwiegen im zweiten Teil allgemeine theoretische Fragen oder komplizierte Minnefälle, wobei aber auch hier teilweise von persönlichen Erlebnissen und Empfindungen ausgegangen wird.<sup>22</sup> Das Spiel endet mit einer offenen Frage, deren Beantwortung man auf später verschiebt. Der Aufenthalt im Garten ist zu Ende.

---

<sup>17</sup> Johannes von Soest, *Die Kinder von Limburg*, hg. v. Manfred Klett (Wiener Arbeiten zur germanischen Altertumskunde und Philologie 4) Wien 1975, 11. Buch, V. 217ff.

<sup>18</sup> Ebd. V. 229f.

<sup>19</sup> Normalerweise (so auch bei Hein van Aken) wird bis 10 abgezählt, hier allerdings bis 25, obwohl die Teilnehmerzahl nur 17 beträgt.

<sup>20</sup> Im Grunde werden hier allerdings zwei Spiele miteinander vermengt, *au roy qui ne ment* und *au roy et a la reine*, wie es etwa Adam de la Halle in seinem Schäferspiel *Robin et Marion* schildert.

<sup>21</sup> Die „Reichsübergabe“ von Margarethe an Demophan erfolgt mit Hilfe eines Reises, eine Szene die Hein van Aken genauer schildert und zudem auf die – arthurische – Sitte hinweist, dass der König keinen Gast vom Hof entlassen darf, ohne ihn zu beschenken oder ihm eine Bitte zu erfüllen.

<sup>22</sup> Natürlich sind alle Minnefragen von der topischen Bildwelt der höfischen Minne geprägt, bringen also die gleichen Vergleiche wie die Minnelyrik, Kriegs- und Kampfbilder (Liebeskrieg), Vergleiche aus der Natur etc.



Gestellt werden Fragen wie: Was ist Minne? Kann die Liebe vergehen und wenn ja kann sie wiederkommen? Was geschieht mit einem untreuen Mann? Wie soll der Liebende erkennen, ob er wiedergeliebt wird? Ist die Liebe vor oder nach der Erfüllung größer? Was ist das Stärkste: Natur, Kunst oder Liebe; der König, der Wein oder die Frau? Wer von den drei Rittern erhielt den größten Gunstbeweis, etc.?<sup>23</sup> Zwar dominiert der Wechsel Frage – Antwort, doch zuweilen ergibt sich auch eine Diskussion unter den Teilnehmern.

Dieses Gesellschaftsspiel entspricht, wie bereits erwähnt, einem vor allem in Frankreich, aber auch in Italien und den Niederlanden sehr beliebten minnekasuistischen Fragespiel (*au roy qui ne ment, joc d'amor*), für das sich im romanischen Bereich zahlreiche literarische Belege finden lassen<sup>24</sup> und dessen Ursprung letztendlich im Streitgedicht, in *Tenzone* und *Partimen* bzw. *jeu-parti* liegt.<sup>25</sup>

Wichtig erscheint mir in den Kindern von Limburg, dass es sich hier um die Erörterung und Analyse von Minnebeziehungen anhand von Minnefragen handelt, die völlig im überlieferten Kanon stehen und nicht einmal besonders spitzfindig sind, sondern vielmehr großen Spielraum geben, sich dadurch aber umso besser insgeheim auf die jeweilige Minne-Situation der Betroffenen anwenden lassen.

### 3. MINNEGERICHTE IM MINNEREDENGENRE

Wenn im epischen Rahmen das Reden über die Minne, in welcher Form auch immer, ein wichtiges Element darstellt, so wird es für das spätmittelalterliche Genre der Minnereden zum zentralen Anliegen. Eine beliebte Einkleidungsform stellt hier das Minnegericht dar. Man verbindet mit diesem Begriff nicht nur die Diskussion zu Themen der Minne, sondern die grundsätzliche Möglichkeit verbindlicher Aussagen dazu. Wie die Minnereden ganz allgemein zeigen sich auch die Minnegerichtsdichtungen in Aufbau und

<sup>23</sup> Weitere Fragen sind etwa: Was bietet dem Menschen die meiste Lust? Woraus besteht das Band der Liebe, wer machte es und womit? Warum fesselt die Liebe nur einen bestimmten Menschen allein? Warum wird einer vor allen anderen zur Liebe erwählt? Wie kann man einen Treuen abweisen? Wie kommt es, dass manche vor Liebe rasend werden? Was gilt die Schönheit in der Liebe?

<sup>24</sup> Dazu: Peters, *Cour d'amour*.

<sup>25</sup> Vgl. dazu etwa: Sebastian Neumeister, *Das Spiel mit der höfischen Liebe: das altprovenzalische Partimen* (Beihefte zu *Poetica* 5) München 1969.

Einkleidung durchwegs konventionell. Gattungstypisch ist ein Erzähleingang, der das Ich in eine jenseitige amoene Welt, einen fiktionalen Raum führt. Die Grenzziehung zur ‚realen Welt‘ des meist leidenden Erzähler-Ichs erfolgt dabei durch bestimmte topische Elemente, wie Spaziergang, Traum, Entrückung u. ä. Dem eigentlichen Jenseitsbereich, in dem auch die allegorischen Figuren anzutreffen sind, können dabei noch weitere Stationen vorgeschaltet sein: Das Erzähler-Ich gerät etwa aus einer anfänglichen Natureingangs-Idylle in die Wildnis, verirrt sich, trifft auf eine klagende Dame, die es dann zum Gericht der Minne begleitet etc. Die Möglichkeiten der Abstufung sind hier durchaus vielfältig und Assoziationen zum Aventureingang der Artusromane liegen nahe.<sup>26</sup> Hat das Ich das amoene Jenseits erreicht, so trifft es im Falle der Minnegerichtsdichtungen meist auf die personifizierte Minne, bzw. eine Reihe anderer personifizierter höfischer Tugenden, etwa *Ere*, *Staete*, *Triuwe* etc. Hier werden die je individuellen Anliegen des Ich bzw. der klagenden Dame vorgebracht und entschieden. Mit Rat, Botschaft an die vom Erzähler-Ich Umworbene und an die Welt kehrt das Ich wieder in die reale Welt zurück. So weit die Idealstruktur, die sich mit Anja Sommer folgendermaßen zusammenfassen ließe: „Das Bildfeld ‚Gericht‘ stellte einen Rahmen bereit, innerhalb dessen verbindliche Klärungen strittiger Minnefragen und autoritative Festlegungen bestimmter Handlungsmuster möglich waren.“<sup>27</sup> Die literarischen Gerichtsallegorien zeigen dabei diskursive Struktur. Ein Gericht mit personifizierten Tugenden als Richter und Anwälte, mit liebenden Personen als Ankläger und Angeklagte liefert den Rahmen für die Diskussion von Minnekonzepten, die dann dem Richter vorgelegt werden.

Diese Definition charakterisiert die Minnegerichtsdichtungen als eine Gattung, die davon ausgeht, dass sich über Minne etwas Verbindliches aussagen lässt, Personifikationen bzw. allegorische Figuren diese Verbindlichkeit repräsentieren und garantieren. Daran knüpft sich auch die Vorstellung, dass diese Verbindlichkeit vom jenseitigen Bereich aus in die Welt hineinwirke, mit Wort – mit Hilfe einer dem Erzähler-Ich aufgetragenen Botschaft oder durch schriftliche Zeugnisse (Brief mit dem Siegel der Minne) – und Tat, nämlich vom Gericht verhängten Strafen. Wie hart solche Minnestrafen

<sup>26</sup> Vgl. dazu Walter Blank, *Die deutsche Minneallegorie. Gestaltung und Funktion einer spätmittelalterlichen Dichtungsform* (Germanistische Abhandlungen 34) Stuttgart 1970; Ingeborg Glier, *Artes amandi. Untersuchung zu Geschichte, Überlieferung und Typologie der deutschen Minnereden* (Münchener Texte und Untersuchungen 34) München 1971.

<sup>27</sup> Anja Sommer, *Die Minneburg. Beiträge zu einer Funktionsgeschichte der Allegorie im späten Mittelalter*. Frankfurt 1999, 147.

mitunter imaginiert werden, dafür sei nur auf Andreas Capellanus *De Amore* und die darauf fußende Tradition verwiesen.<sup>28</sup>

Dieser eben vorgestellte ‚Idealtypus‘ Minnegericht liegt der entsprechenden Episode der minneallegorischen Großdichtung des deutschen Mittelalters, der *Minneburg*, zugrunde, auf die ich im folgenden kurz eingehen möchte.

Im Rahmen dieses Minnegerichts verhandeln die Personifikationen Weisheit, Gerechtigkeit und Treue vor dem Gericht der Minne drei Kasus, die jeweils das Fehlverhalten von Damen gegenüber dem Werbenden und damit natürlich zugleich gegen die Tugenden selbst thematisieren.<sup>29</sup>

Der Fall der Weisheit betrifft die Minnewerbung, es geht um ein *wip mit geteylter mynne*<sup>30</sup>. Die Dame weist einen treuen Minnewerbenden plötzlich ab, da er den Erweis der Aufrichtigkeit männlicher Minne nicht geben könne – und benutzt die unerfüllbare Forderung zur Untreue, nämlich dazu, verschiedene Männer an sich zu binden. Das Minnegericht verurteilt sie dazu, fortan nur vorgetäuschte Liebe und Untreue zu erhalten.

Um die Bewahrung der Minne geht es im zweiten Kasus, den die Gerechtigkeit vertritt: Eine Frau erhört um der Gerechtigkeit willen einen Werbenden, erfüllt seinen Liebeswunsch, behandelt ihn allerdings in der Öffentlichkeit wie einen Fremden. Der Urteilsspruch lautet: Sie wird nie mehr einen beständig liebenden Mann an sich binden können.

Der dritte Gerichtsfall, den die Diener der Treue vorbringen, betrifft das persönliche Anliegen des Dichters, seine bisher erfolglose Werbung (in den *Underbinden*) um seine Minnedame. Der Text ist nicht vollständig überliefert, doch scheint klar die Verurteilung der hartherzigen Frau vorbereitet zu sein.

Ein weiterer Aspekt der Minnegerichtsdichtungen wird hier deutlich, der den jenseitigen Raum mit dem diesseitigen verknüpft: die persönliche Betroffenheit des Erzählers, für den sich aus dem Erlebten eine unmittelbare Nutzenanwendung zu ergeben scheint. Auch die Erzählung von Amors jenseitigem Palast in *De Amore* steht ja im Rahmen einer Verführungsstrategie,

<sup>28</sup> Vgl. dazu Alfred Karnein, *De Amore* in volkssprachlicher Literatur. Untersuchungen zur Andreas-Capellanus-Rezeption in Mittelalter und Renaissance (Germanisch-romanische Monatsschrift Beiheft 4) Heidelberg 1985.

<sup>29</sup> Vgl. Sommer, *Minneburg* 144–167.

<sup>30</sup> Hans Pyritz (Hg.), *Die Minneburg*: nach der Heidelberger Pergamenthandschrift (CPG. 455) unter Heranziehung der Kölner Handschrift und der Donaueschinger und Prager Fragmente (Deutsche Texte des Mittelalters 43) Berlin 1950, V. 4011.

wie die auf *De Amore* fußende *Warnung an hartherzige Frauen* des Armen Schoffthor schon im Titel unmittelbar augenfällig macht.<sup>31</sup>

Texte wie diese, aber etwa auch *Der Minne Gericht*<sup>32</sup> des Ellenden Kna-  
ben (vor 1459) und das analoge etwas verkürzte Stück *Der mynn gericht*<sup>33</sup>  
passen also durchaus zur „vorgängigen Auffassung von Minnereden als di-  
daktischer Gattung“<sup>34</sup> formulieren eine klare Aussage, aus ihnen kann man  
etwas lernen. In beiden genannten Gedichten geht es um weibliche Harther-  
zigkeit: Der treu und erfolglos um seine Dame Werbende trifft in der Wild-  
nis auf eine Frau, die vom Minnegericht wegen ihrer Hartherzigkeit grausam  
bestraft wurde, Verbannung für sieben Jahre in die Wildnis in nur dürftigen  
Kleidern. Ihr Ritter hätte sie vor dem Gericht der Frau Minne angeklagt, so  
berichtet sie dem Erzähler, das harte Urteil hätte ihn zwar sehr bekümmert,  
doch es wäre nicht zu verhindern gewesen. Der Erzähler sucht selbst das Ge-  
richt der Minne auf, verwendet sich dort – durchaus mit Erfolg – für die Be-  
strafte und bringt schließlich seinen eigenen Fall vor. Seine Minnedame er-  
hält jedoch noch eine Chance zur Besserung, der Erzähler wird mit den *De*  
*Amore* verpflichteten Regeln der Minne und der Verwarnung seiner Dame  
entlassen.

Viele der Minnegerichte hingegen lassen eine klare Aussage bzw. ein Ur-  
teil über eine bestimmte Minnefrage vermissen und das gilt nicht erst für  
Hermann von Sachsenheim, dessen Minnereich im absoluten Chaos versinkt,  
sondern lässt sich auch an einigen anderen Minnereden bzw. Minnegerichts-  
dichtungen ablesen. Vielfach sind dabei die Personifikationen in ihrem  
Selbstbewusstsein durchaus intakt, nur scheint dies für die menschlichen Be-  
teiligten ohne jede Konsequenz zu bleiben. Sie vernehmen nur leere Worte,  
die weder Orientierung noch Trost bringen können.

---

<sup>31</sup> Alfred Karnein (Hg.), *Des Armen Schoffthors „Warnung an hartherzige Frauen“* (Texte  
des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit 30) Berlin 1979.

<sup>32</sup> Kurt Matthaer (Hg.), *Mittelhochdeutsche Minnereden I und II*, mit einem Nachwort von  
Ingeborg Glier (Deutsche Texte des Mittelalters XXIV und XLI) Dublin-Zürich 1967, I,  
1–34.

<sup>33</sup> Carl Haltaus (Hg.), *Liederbuch der Clara Hätzlerin*, mit einem Nachwort von Hanns Fi-  
scher (Deutsche Neudrucke, Reihe Texte des Mittelalters) Berlin 1966, 226–230.

<sup>34</sup> Ludger Lieb und Peter Strohschneider, *Die Grenzen der Minnekommunikation. Inter-  
pretationsskizzen über Zugangsregulierung und Verschwiegenheitsgebote im Diskurs spät-  
mittelalterlicher Minnereden*. In: Gert Melville und Peter von Moos, *Das Öffentliche und  
Private in der Vormoderne*. Köln-Weimar-Wien 1998, 275–305; 299.

Ich möchte das an einem Textbeispiel zeigen: *Bestrafte Untreue*<sup>35</sup>. Protagonistin dieser Erzählung ist eine verlassene Frau, die Trost in der freien Natur sucht und auf einer schönen Wiese – die typische ‚locus amoenus‘-Szenerie wird hier ausgemalt – ohnmächtig niedersinkt. Personifikationen treten hinzu, die ihren Fall beraten; sie ist so weit bei Sinnen, dass sie zwar sehen und hören, aber nicht agieren kann. Die Szene präsentiert sich also als eine Entrückung oder ein Traum. Die Personifikationen besprechen zwar den Kasus, im Grunde beschränkt sich ihr Gespräch aber auf eine Klage, sie äußern nur Wünsche, zeichnen einen Idealzustand, und einigen sich schließlich darauf, dem Treulosen künftig ihre Hilfe zu versagen. Danach ziehen sie sich zurück.

*Also die frawen schieden sich.  
In meinem syn gedacht ich  
Waz mir zu thun wär.  
Mir waz leib und mutt schwer,  
wan ich waz alles trostes frey,  
mir wont auch nyemant bey.  
[...]  
Der gart waz lang und weit,  
ich sach hin und sach her  
und sach laider nyemant mer  
der mit gab hilff oder trost,  
daz ich von trewen waz erlost.*<sup>36</sup>

Die eigentlich Betroffene bleibt also hilf- und ratlos zurück – auch die vorgebrachte Strafe bleibt im unverbindlichen Nirgendwo –, ja die Dame konnte nicht einmal mit den Personifikationen in Kontakt treten. Zwei völlig voneinander getrennte Welten – im gleichen Raum präsent – stehen beziehungslos nebeneinander. Der Dame bleibt nur ihr Leid und ihre Klage, und sie stellt ganz rational die – banale – Warnung an andere Frauen vor untreuen Liebhabern an den Schluss. Die amoene Jenseitswelt ist zur kalten, manieristisch künstlichen Paradieslandschaft mutiert.

Weit entfernt erscheint hier etwa eine Frau Minne, die dem Minner eindeutige Ratschläge geben konnte, die auch zum gewünschten Erfolg führten, wie dies etwa die *Konstanzer Minnelehre*<sup>37</sup> vorführt.

<sup>35</sup> Matthaeci, Minnereden I, 113-119.

<sup>36</sup> Ebd. 119, V. 347ff.

<sup>37</sup> Vgl. dazu Käthe Mertens, *Die Konstanzer Minnelehre* (Germanische Studien 159) Berlin 1935.

In einer ähnlichen Weise offen bleibt auch ein anderer Text: *Minne und Gesellschaft*<sup>38</sup>, datiert um 1325. Als bemerkenswert an diesem Gedicht wird meist betont, dass hier namentlich genannten historischen Personen vom Mittelrhein als Experten in Minnefragen gehuldigt werde. Aus dem Text spricht aber eine gewisse Ratlosigkeit, was den Huldigungszweck bzw. den Expertenstatus durchaus in Zweifel ziehen könnte. Zunächst kurz zum Inhalt: Das betrubte Erzähler-Ich reitet aus, gelangt in ein amoenes Tal zu einem Zelt, aus dem es Stimmen vernimmt. Verborgen belauscht der Erzähler so das Gespräch einer verheirateten und einer unverheirateten Frau, das sich aus der gemeinsamen Tristanlektüre ergeben hat. Es geht um die konventionelle Frage, ob Minne oder Gesellschaft besser sei, wobei die Verheiratete für die Minne, die *maget* aber für die Gesellschaft eintritt. Die beiden kommen zu keinem Ergebnis, der Erzähler verrät sich, wird in der Folge als Schiedsrichter angerufen, kann die Streitfrage aber ebenso wenig entscheiden. Man bestimmt ihn zum Boten, der in die Welt ziehen soll, um binnen Halbjahresfrist eine Antwort zu finden. Er kommt zu einem Hof, an dem sich die besten rheinischen Ritter mit Damen und Jungfrauen zusammenfinden: Ihnen – sie werden namentlich genannt – trägt er das Problem vor, doch auch hier bleibt die Diskussion ergebnislos.

*Sus yderman sin reht do sprach.  
 We mir, gedacht ich, waffen ach!  
 Ich bin noch unbescheiden gar.  
 Si kerens her, si kerens dar  
 Und hellent nit geliche. (V. 557ff.)*

Auf der Suche nach einer Lösung zieht der Erzähler weiter und wendet sich zugleich an die Leserschaft um Rat.

*Wer diese rede gehort hat,  
 der geb mir dar zu sienen rat  
 wie ich den frawen wider sage,  
 daz ich dank an yn bejage. (V. 567ff.)*

*Minne und Gesellschaft* wurde mit einer Reihe anderer Gedichte als ein Indiz für die Existenz von Minnefragespielen auch im deutschen Raum herangezogen, die Verbindung der Diskussion von Minnethemen mit historischen Personen ist in Deutschland – ganz im Unterschied etwa zu Frankreich – durchaus ungewöhnlich.

<sup>38</sup> Matthaeci, Minnereden I, 65–73.

Weit entscheidender aber dürfte, so die Interpretation von Lieb/Strohschneider, die „offene Problemlage“ sein, mit der der Text endet, und die Wendung an die Rezipienten. „[...] die Zuhörer der Minnerede rücken damit in jene kommunikative Rolle ein, welche zuvor die Damen an amönem Ort und die hohen Herren auf dem Hoffest innehatten. Sie können und sollen das aufgeworfene Problem weiter diskutieren, ohne daß doch, wie man zuversichtlich sagen darf, eine Entscheidung wahrscheinlich wäre.“<sup>39</sup> Die „Unabschließbarkeit des Minnediskurses“ wäre geradezu der Zweck der Erzählung.

*Minne und Gesellschaft* wird meist mit Gedichten des Zilies von Sayn in eine Reihe gestellt. Dessen *Minnehof* und *Ritterfahrt* (beide um 1300) thematisieren allgemeine, durchaus konventionelle Minnefragen, allerdings in analoger quasi-realistischer Einkleidung, mit Nennung historischer Personen. Die *Ritterfahrt* gehört zum Bild-Komplex Minneburgerstürmung, zugrunde liegende Frage ist die alte Streitfrage miles – clericus. Der *Minnehof* des Zilies von Sayn präsentiert die allegorische Figur der Frau Minne als Zentrum einer Adels-gesellschaft. Thema ist das Problem des Minnelohns für den treuen Diener ohne Ehrverlust der Dame, das von einer Frau an den Erzähler herangetragen wird:

*Lant mich vragē unde sayn,  
Dye, de minne kunnen drayn,  
Dat si mir geyuen lere,  
Wye sin lijf vnde vr ere  
Vnverlustlich muge sin.*<sup>40</sup>

Der Erzähler fungiert wie in *Minne und Gesellschaft* als Vermittler zum Gericht der Frau Minne, die gewissermaßen einem Kreis von menschlichen Sachverständigen vorsitzt, die den Fall beraten und jeweils von Frau Minne um ihre Meinung gefragt werden. Als Anwalt des Erzählers wird der Ritter Kraft von Greifenstein genannt, ihm trägt er das Anliegen zunächst unter vier Augen vor. Dieser bringt es dann ohne Namensnennung vor das Gericht, das sich zur Beratung zurückzieht. Das Urteil wird von einer Dame verkündet: Dem Ritter komme zwar Lohn zu, doch dürfe die Ehre der Dame nicht

<sup>39</sup> Lieb und Strohschneider, Grenzen der Minnekommunikation 301.

<sup>40</sup> Adolf Bach (Hg.), Die Werke des Verfassers der Schlacht bei Göllheim (Meister Zilies von Seine?) (Rheinisches Archiv 11) Bonn 1930, 220–226, V. 45f; zu Zilies von Sayn: Ronald Michael Schmidt, Studien zur deutschen Minnerede. Untersuchungen zu Zilies von Sayn, Johann von Konstanz und Eberhard von Cersne (Göppinger Arbeiten zur Germanistik 345) Göppingen 1982.

verletzt werden. Frau Minne befragt noch die Grafen Gerhard von Jülich und Johann von Sponheim, die mit dem Fürsprech das Urteil billigen, das schließlich schriftlich ausgefertigt und vom Erzähler der Frau überbracht wird. Auch hier könnte man sich fragen, was denn aus diesem Text gelernt werden sollte: Weder die Frage noch die Antwort erscheinen in irgendeiner Weise ungewöhnlich, zählen vielmehr zum Standardrepertoire der Minnedichtung.<sup>41</sup> Auch wenn sprachlich nicht unmittelbar eine Verlängerung der in der Erzählung vorgeführten Minnediskussion signalisiert wird, wie dies bei *Minne und Gesellschaft* der Fall ist, wird man vielleicht auch beim *Minnehof* eine solche Möglichkeit in Betracht ziehen können. Die Diskussionslinie wäre etwa in Richtung ‚Möglichkeiten der Belohnung durch die Dame‘ vorstellbar. Bei genauer Sichtung der Texte könnten sich ähnliche Hinweise auch durchaus aus anderen Minnereden ergeben, die ja auffallend häufig grundsätzliche und völlig konventionelle Minnethematiken aufgreifen und nicht selten ohne klare Aussage auslaufen. Bereits Ingeborg Glier hat in Bezug auf die Lehrhaftigkeit von Minnereden eine differenzierte Sichtweise vertreten und darauf hingewiesen, dass man die Gattung nicht unbedingt ausschließlich didaktisch verstehen sollte.<sup>42</sup> Es bleibt jedenfalls die Frage, wie weit von Didaxe zu sprechen ist, wenn es um Selbstverständlichkeiten der Minnelehre geht. Und wenn nicht so sehr das Thema wichtig ist, worum geht es dann? Hier könnte man an eine Analyse von Emotionen und möglichen Verhaltensweisen im abgegrenzten Bereich der Minne denken, für die die jeweilige Erzählung den Anlassfall darstellt.

Ebenfalls ohne eigentlichen Abschluss bleibt ein weiterer Text: *Der Minne Gericht*<sup>43</sup>. Am Beginn steht wieder eine Spaziergangseinleitung. Der Ich-Erzähler trifft auf eine klagende Frau, die von ihrem Liebhaber wegen einer losen Dame verlassen wurde. Sie bittet den Erzähler um Rat, wie sie ihr Leid ertragen könne, ohne daran zugrunde zu gehen, und berichtet, dass Frau Minne sie hier zu ihrem Gericht bestellt habe, das auch bald erscheint. Die Dame kann vor Leid nicht sprechen, und so bringt der Erzähler ihr Anliegen vor. Frau Minne rät der Dame, den Treulosen endgültig aufzugeben, und

<sup>41</sup> Kurz hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auch auf Johannes Hadlaub: Historisch nachweisbare Personen erscheinen in einer Art Minnehof, den der um 1300 in Zürich bezeugte Dichter Johannes Hadlaub in seinen Liedern schildert. Vgl. dazu u. a. Volker Mertens, *Erzählerische Kleinstformen*. In: *Kleinere Erzählformen im Mittelalter*. Berlin 1987, 49–65, 62ff.

<sup>42</sup> Glier, *Artes amandi* 422.

<sup>43</sup> Matthaei, *Minnereden I*, 120-134.



verweist sie auf den in Liebesangelegenheiten kompetenten Erzähler. Dieser gibt ihr den Rat, sich wieder der Liebe zuzuwenden und ihr Leid nicht zu zeigen, was die Dame jedoch als Ratschlag zur Untreue interpretiert. Allein Minne und die übrigen Tugenden, die mittlerweile eingetroffen sind, *Staete*, Liebe, Zucht, Ehre, *Maze* und *Schame*, bestätigen die Gültigkeit des Rates. Der Gerichtstag, zu dem viele Ritter und Damen herbeidrängen, beginnt. Auch der untreue Ritter ist geladen; man führt einen Brief mit seinem Treueschwur als Beweisstück vor, und er ist geständig. Natürlich wird er verurteilt: Keine Liebe soll ihm mehr zuteil werden, Glück und Ansehen werden ihm entzogen, Schande und Laster erhält er stattdessen, er wird im Buch der Unsteten verzeichnet, in Einsamkeit wird er sein Leid ertragen müssen, von den Rittern verstoßen sein, gebrandmarkt etc. Der Strafenkatalog, der mit reinen Ehrenstrafen einsetzte, steigert sich immer mehr, wobei gerade Frau *Maze* die schlimmsten vorbringt. Abschließend fragt Frau Minne die Klägerin, ob sie jetzt zufrieden sei und ob sie noch eine Strafe vorschlagen möchte, worauf diese – für den Leser durchaus überraschend meint – ihr Ex-Liebhaber solle nicht mehr blau, also die Farbe der Treue, tragen dürfen. Sonst sei sie durchaus zufrieden. Getröstet, ja geradezu frohgemut ob dieser Racheorgie, zieht sie davon. Andere Klagende drängen sich zum Gericht. Der Text endet mit dem Hinweis, dass ungewiss sei, ob sie sich wieder der Minne zuwenden werde: ein offener Schluss wie in *Minne und Gesellschaft*. Kennzeichnend für diesen Text erscheinen zudem die ironischen Signale, die er aussendet: Da ist zunächst der sprechende Name des untreuen Liebhabers (*[...] von Wangkelstein, / zu Unstettem felß ist er da haim, / und in Falschen-eck ist er behuset, 449ff.*), was in den Minnereden aber durchaus keinen Einzelfall darstellt. Und natürlich die maßlose Steigerung der Strafen für den Treulosen, die einer Hasstirade mit (völlig irrealen) Bestrafungsphantasien gleicht und als durchaus wirksame Beruhigungsstrategie – angesichts der machtlosen Minnegerichtsbarkeit – für die beleidigte Dame erscheinen könnte.

#### 4. DAS UNMÖGLICHE MINNEGERICHT – HERMANN VON SACHSENHEIM

Wenn die genannten Texte zwischen einem jenseitigen und einem diesseitigen Bereich oszillieren bzw. sich in einen Kommunikationsraum jenseits des Textes zu öffnen scheinen, so gehen die Werke des Hermann von Sachsenheim (ca. 1366 – ca. 1458), insbesondere *Die Mörin* (1453) und *Der Spiegel*

(um 1452) noch darüber hinaus. Die beiden Werke sind von Inhalt und Struktur zu komplex um sie in diesem Rahmen analysieren zu können. Die zugrunde liegende Minneproblematik – und das eigentliche Minnegericht – tritt in den Hintergrund, wird wie u. a. Huschenbett<sup>44</sup> zeigen konnte, parodiert, wichtig erscheint vielmehr die Schilderung einer aus den Fugen geratenen Welt. Schon in der *Mörin* fällt der extrem gesteigerte Abstand des Minnereiches zur Menschenwelt auf – Venus Mynn herrscht mit ihrem Gemahl Tannhäuser auf einer fernen Insel, die der Dichter auf einer unfreiwilligen Luftfahrt als Gefangener erreicht. Die ihr als Kaiserin übergeordnete höchste Herrscherin, Frau Abenteuer, erscheint völlig entrückt und unerreichbar in noch weiterer Ferne. Eine Verbindung zur diesseitigen Welt ist nur noch rudimentär gegeben – in einigen Städten verfügt Venus noch über einen gewissen Einfluss.

Auch im *Spiegel* ist der Weg zur Minne weit, man erreicht ihre Welt auf dem Wasserweg durch ein wildes Felsengebirge. Im Unterschied zu den meisten Minnereden aber spielt sich ein großer Teil des Gedichts unterwegs ab, im überschaubaren Raum eines von einem Zwerg gesteuerten Bootes. Der Erzähler hat auch hier im Rahmen einer konventionellen Spaziergangseinleitung eine Personifikation getroffen: Frau Treue, die in der Welt vergeblich nach eben dieser Tugend Ausschau gehalten hat. In maßloser Selbstüberschätzung preist der Erzähler nun seine hervorragende und unerschütterliche Treue – zu seiner Ehefrau, wie sich später herausstellt. Treue bleibt misstrauisch, will ihn aber zu Frau Abenteuer mitnehmen. Es zeigt sich, dass auch hier das Reich der Allegorien im Zerfallen begriffen ist: Die Tugenden sind gewissermaßen Beamte am Hof der Frau Abenteuer, ihre Aufgabe ist es, durch Eintreiben der jeweiligen Tugenden in der Welt den Hof am Leben zu erhalten, bringen sie das nicht zuwege, können sie abgesetzt werden. In letzter Konsequenz müsste sich das Reich also auflösen und

---

<sup>44</sup> Dietrich Huschenbett, Hermann von Sachsenheim. Ein Beitrag zur Literaturgeschichte des 15. Jahrhunderts (Philologische Studien und Quellen 12) Berlin 1962; zu Hermann von Sachsenheim u. a.: Dietrich Huschenbett, Hermann von Sachsenheim. In: Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon 3. Berlin 1981, Sp. 1091–1106; Dieter Welz, Witz, Komik und Humor in der „Mörin“ des Hermann von Sachsenheim. In: Zeitschrift für deutsches Altertum 109 (1980) 337–362; Stephen L. Wailes, The character of love in Hermann von Sachsenheim's Die Mörin. In: Colloquia Germanica 1975, 205–222; Christelrose Rischer, Zur Gebrauchssituation höfischer Literatur im 15. Jahrhundert. Die Minnereden Hermanns von Sachsenheim. In: Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur 7 (1982) 21–64.

die Personifikationen sich selbst abschaffen. Gezeigt wird damit aber auch das Aufeinanderangewiesensein der Personifikationen und der Menschenwelt, das sich von den Treuemanifestationen nährt und erhält, ohne die es vergehen müsste. Am Beispiel des Ich-Erzählers wird nun zweierlei vor Augen geführt: verfehlte Selbsteinschätzung und der gefährliche Blick in die Welt, die Neugierde. Der Zwerg führt – verkehrt – einen Spiegel mit sich, den der Erzähler unbedingt ausprobieren möchte. Frau Treue warnt:

*Sichst du den spiegel eynist,  
 Dir wurd din hertz versert  
 Und all din truw verkert  
 Gen dins hertzen drut,  
 Als Orylaz gen Jesgute sinr brut  
 Durch Parcyfal den werden.  
 [...]  
 Den der spigel hatt den siten  
 Und ist also gestalt,  
 Sin eygenschaftt innhalt  
 Die bildung aller wib  
 Man sicht in formes schib  
 In all der welt gemeyn  
 Frawen und auch jungfrawen reyn  
 Ir ieglich in der besten zyt,  
 Als in got das leben git,  
 Zwuschen zwolff und vierzig jarn.<sup>45</sup>*

Wider Erwarten argumentiert Frau Treue nicht mit der Pflicht zur Treue in Liebesangelegenheiten, sondern mit technischen Schwierigkeiten, die sich dem Auffinden einer im Spiegel gesichteten Dame entgegenstellen könnten.

*Wurd din hertz verstoln;  
 Wo woltst du es den wider holn,  
 Zu Florentz oder zu Flandern?<sup>46</sup>*

Allein der Erzähler insistiert so lange, bis ihm der Blick in den Spiegel erlaubt wird.

---

<sup>45</sup> Hermann von Sachsenheim, *Der Spiegel*. In: Meister Altswert, hg. von W. Holland und A. Keller (Bibliothek des Literarischen Vereins Stuttgart 21) Stuttgart 1850, 129–202, 151ff.

<sup>46</sup> Ebd.

*Ich weis nit, wie mir was,  
 Als ich blickt in den spigel.  
 Ich wond in idem bigel  
 Wern hundert dusent sunnen  
 Und der himel enbrunnen  
 Und alles gebirg wer;  
 Ye ein rot hin, die ander her  
 Sich drungen durch ein ander.<sup>47</sup>*

Zunächst erblickt er darin das Bild seiner Geliebten, gibt sich damit aber nicht zufrieden. Es zeigt sich, dass nicht der Blick an sich in den Spiegel schon fatal ist (nicht der Zauberspiegel an sich, wie Schlechtweg-Jahn meint), sondern das Verharren, die Offenheit für die gezeigten weiblichen Reize, denen gegenüber die Warnungen der Treue fruchtlos bleiben.<sup>48</sup>

*Sie sprach: Es mag dich geruwen,  
 Sihst du darynn zu lang.<sup>49</sup>*

Und der lange Blick wird ihm auch zum Verhängnis, er erblickt eine wunderschöne Dame und verliebt sich sofort, will sich – die Ehe erscheint als alleiniges Ziel – von seiner Frau scheiden lassen, um die Spiegeldame zu heiraten. Erst ein Blick in ein Lexikon, das über die Tugendhaftigkeit der Frauen Auskunft gibt und den üblen Charakter der Spiegeldame beweist, belehrt ihn eines besseren. Es kommt zum Minnegericht, bei dem der reuige Erzähler freilich glimpflich davonkommt und mit guten Lehren in die Welt entlassen wird.

Der Spiegel, der im Minnezelt Lanzelets die Person des treuen Minnepartners zeigte, der als Wundersäule Wolframs in *Schastel marveille* Fernsicht ermöglichte, ist jetzt zum Symbol der menschlichen Verführbarkeit geworden, zum Fenster in einen Raum, der alle minnbaren Frauen umschließt.

---

<sup>47</sup> Ebd. 154.

<sup>48</sup> Vgl. Ralf Schlechtweg-Jahn, *Minne und Metapher. Die Minneburg als höfischer Mikrokosmos*. Trier 1992, 251.

<sup>49</sup> Hermann von Sachsenheim, *Spiegel* 154.